

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Siershahn für das Jahr 2020

vom 09. Juni 2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.515.230,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.575.790,00 Euro
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	- 60.560,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	354.760,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	487.360,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.888.270,00 Euro
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.400.910,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.046.150,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 300 v.H.
- Grundsteuer B auf 365 v.H.
- Gewerbesteuer auf 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 18,60 EUR
- für den zweiten Hund 25,20 EUR
- für jeden weiteren Hund 37,20 EUR

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2018 betrug 10.574.125,12 Euro (vorläufiges Ergebnis). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 10.627.505,12 Euro und zum 31.12.2020 voraussichtlich 10.566.945,12 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Bürgermeister, der Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Siershahn liegt.

Siershahn, den 09. Juni 2020

gez. Alwin Scherz - Ortsbürgermeister

Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2020 der Ortsgemeinde Siershahn oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Montabaur, den 02.06.2020
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt./Az. 2B/22-1182/901-10
Im Auftrag: Karina Wörsdörfer

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.06. bis 30.06.2020 im Rathaus der Verbandsgemeinde in Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 116, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

Die Einsichtnahme kann lediglich nur mit einer vorherigen Terminvereinbarung, unter der Telefonnummer: 02602/689311, erfolgen.

Verbandsgemeinde: montags und dienstags, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Ausgenommen ./.

Auch liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Siershahn während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Ortsbürgermeister erfolgen. Im Internet kann der Haushaltsplan unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Gemeinden - Siershahn - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 09. Juni 2020

gez. Michael Ortseifen, Bürgermeister